



Gemeinderat

A-Post Plus
Herr und Frau
Franz und Olga Felix
Unterbühl 8
6294 Ermensee

6294 Ermensee, 13. April 2021

Beantwortung Petition vom 4. August 2020 betreffend Mobilfunkantennen

Sehr geehrter Herr Felix
Sehr geehrte Frau Felix

Am 4. August 2020 haben Sie eine Petition mit 329 Unterschriften betreffend Mobilfunkantennen eingereicht. Mit der Petition wird folgendes beantragt:

1. Die Sistierung des aktuellen Bewilligungsverfahrens für die Aufrüstung der Antenne auf der Parzelle Nr. 1300, GB Ermensee, auf den 5G-Standard bis die Vollzugsempfehlung des Bundes und ein auditiertes Qualitätssicherungssystem für adaptive Antennen vorliegen.
2. Die konsequente Sistierung neuer Baugesuche für die Erstellung neuer Mobilfunkanlagen mit 5G-Technologie oder die Aufrüstung bestehender Sendeanlagen auf die 5G-Technologie bis die Vollzugsempfehlung des Bundes und ein auditiertes Qualitätssicherungssystem für adaptive Antennen vorliegen.
3. Den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit vor wirtschaftliche Interessen und technologischen Fortschritt zu stellen.
4. Den Ausbau des Glasfasernetzes für die grossräumige, schnelle Datenübermittlung zu fördern.

Wie wir Ihnen bereits anlässlich der Besprechung an der Gemeinderatssitzung vom 12. April 2021 erörtert haben, nimmt der Gemeinderat zu den vorstehenden Anträgen zu Handen aller Petitionäre wie folgt Stellung:

1. **Die Sistierung des aktuellen Bewilligungsverfahrens für die Aufrüstung der Antenne auf der Parzelle Nr. 1300, GB Ermensee, auf den 5G-Standard bis die Vollzugsempfehlung des Bundes und ein auditiertes Qualitätssicherungssystem für adaptive Antennen vorliegen.**

Der Gemeinderat nimmt das Anliegen der Petitionäre betreffend Sistierung des aktuellen Baubewilligungsverfahrens bis zum Vorliegen der Vollzugsempfehlung des Bundes und deren Unbeha-

gen betreffend Auswirkungen auf die Gesundheit sehr ernst. Bei der Beurteilung dieser Anliegen muss aber auch die rechtliche Situation betreffend Anspruch auf Erteilung einer Baubewilligung, wenn die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, sowie das in der Bundesverfassung enthaltene Beschleunigungsgebot in Verwaltungsverfahren beachtet werden.

Das Kantonsgericht Luzern musste sich kürzlich mit einer Beschwerde in einem ähnlichen Fall befassen. Der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde hatte bei einem Baugesuch betreffend Ersatz einer bestehenden 5G-Antenne zur Hauptsache wegen dem Fehlen einer Vollzugshilfe für die Beurteilung von 5G-Mobilfunkantennen eine Sistierungsverfügung erlassen. Auf die Beschwerde des betroffenen Mobilfunkanbieters stellte das Kantonsgericht mit rechtskräftigem Entscheid LGVE 2021 IV Nr. 1 vom 10.12.2020 unter anderem Folgendes fest:

Der Verordnung über den Schutz vor nicht ionisierender Strahlung (NISV) kommt bei Baugesuchen von 5G-Antennen eine zentrale Bedeutung zu. Die zuständige Behörde (im Kanton Luzern die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie) hat zu prüfen, ob das Mobilfunkprojekt die in der NISV verankerten Vorgaben einhält. Ist dies der Fall, hat die Gesuchstellerin Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung. Es wird zudem festgestellt, dass die Schweizer Anlagegrenzwerte deutlich strenger als in den meisten europäischen Ländern sind. Grenzwerte, welche über die Anforderungen der NISV hinausgehen oder diese untergraben, dürften zudem weder die Gemeinden noch die Kantone festlegen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) empfiehlt zudem, die adaptiven Antennen bis zum Vorliegen der Vollzugshilfe in einem «worst-case-Szenario» zu behandeln. Das bedeutet, dass die tatsächliche Strahlung der 5G-Antennen überschätzt wird und die Beurteilung so auf der sicheren Seite ist. Aufgrund dieses Sachverhaltes stellte das Kantonsgericht fest, dass es nicht zulässig sei, das Baubewilligungsverfahren allein wegen der fehlenden Vollzugshilfe des Bundes zu sistieren.

Die Abklärungen des Gemeinderates Ermensee haben zudem ergeben, dass die Vollzugshilfe des Bundes für die Beurteilung von 5G-Mobilfunkantennen seit Ende Februar 2021 vorliegt. Gemäss Auskunft der zuständigen Dienststelle des Kantons gehen diese wie erwartet weniger weit als das bisher angewendete «worst-case-Szenario». Bei einer Anwendung dieser neuen Vollzugshilfe könnte die Sendeleistung der geplanten 5G-Antenne auf dem Grundstück Nr. 1300, GB Ermensee, sogar erhöht werden.

Aufgrund des oben zitierten Entscheides des Kantonsgerichts sieht der Gemeinderat Ermensee keine Möglichkeit, das pendente Baubewilligungsverfahren betreffend Antennentausch an der bestehenden Mobilfunkanlage auf dem Grundstück Nr. 1300, GB Ermensee, zu sistieren. Ein Sistierungsentscheid hätte unweigerlich eine Gerichtsbeschwerde zur Folge, welche vom Kantonsgericht mit allergrösster Wahrscheinlichkeit gutgeheissen würde.

2. Die konsequente Sistierung neuer Baugesuche für die Erstellung neuer Mobilfunkanlagen mit 5G-Technologie oder die Aufrüstung bestehender Sendeanlagen auf die 5G-Technologie bis die Vollzugsempfehlung des Bundes und ein auditiertes Qualitätssicherungssystem für adaptive Antennen vorliegen.

Bezüglich dieses Antrages verweisen wir Sie auf die Antwort unter Punkt 1. vorstehend.

3. Den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit vor wirtschaftliche Interessen und technologischen Fortschritt zu stellen.

Auch dieses Anliegen der Petitionäre ist dem Gemeinderat sehr wichtig. Die Schweizer Anlagegrenzwerte entsprechen dem in Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) verankerten Vorsorgeprinzip und sind deutlich strenger als in den meisten europäischen Ländern. Grenzwerte und Nebenbestimmungen, die über die Anforderungen der NISV hinausgehen oder diese untergraben, dürfen zudem weder von Gemeinden noch von Kantonen festgelegt werden.

Mit der Einhaltung der strengen Schweizer Anlagegrenzwerte erachtet der Gemeinderat diesen Antrag als erfüllt. Zudem hätte der Gemeinderat rechtlich gar keine Möglichkeit und Befugnis, die bestehenden Grenzwerte anders auszulegen oder zu verändern.

4. Den Ausbau des Glasfasernetzes für die grossräumige, schnelle Datenübermittlung zu fördern.

Für den Ausbau des Glasfasernetzes sind die entsprechenden Telekommunikationsanbieter zuständig, die Gemeinden können diese Arbeiten nur mit guten Rahmenbedingungen fördern. Die Gemeinde Ermensee macht dies mit einer möglichst zeitnahen und einfachen Bewilligungspraxis.

Die Swisscom AG hat ihr Glasfasernetz in der Gemeinde Ermensee im Frühjahr 2021 ausgebaut. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Ermensee wurden darüber kürzlich von der Swisscom AG informiert.

Für die Kenntnisnahme dieser Beantwortung der Petition vom 4. August 2021 danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Ermensee

Der Gemeindepräsident:


Reto Spörri

Der Gemeindeschreiber:


Johann Hunkeler

